



Finanzverwaltung

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Siegfried Köfeler
T 04245 2888 29
F 04245 2888 40
E siegfried.koefeler@ktn.gde.at

Unser Zeichen 900-2-2024/Kö

Paternion am 10.10.2024

2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 09.10.2024, ZI. 900-2-2024/Kö, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

**§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---|------------|------------------|
| Erträge: | EUR | 178.700,00 |
| Aufwendungen: | EUR | 139.300,00 |
| | | ----- |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | EUR | 1.400,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | EUR | 0,00 |
| | | ----- |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | EUR | 40.800,00 |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|--|------------|-----------------|
| Einzahlungen: | EUR | 180.300,00 |
| Auszahlungen: | EUR | 170.400,00 |
| | | ----- |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | EUR | 9.900,00 |

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 500.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.10.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Manuel Müller